

nichtet, unbrauchbar gemacht oder beschädigt werden können (vgl. Anm. zu § 163). Es ist gleichgültig, ob es sich bei der Brandeinwirkung um Schwelen, Glimmen, um Rauch oder um andere Erscheinungen bei einem Brand handelt. Der von der Brandeinwirkung betroffene Gegenstand muß nicht vollständig beschädigt oder vernichtet werden, allerdings müssen wesentliche Teile erfaßt sein. Die Strafbarkeit der Brandstiftung ist nicht von den Eigentumsverhältnissen an den in Brand gesetzten Gegenständen abhängig.

3. Wohnstätten sind Wohnhäuser, Wohnungen und dazugehörige Nebenräume wie Keller, Böden, Schuppen oder auch Objekte und Einrichtungen, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt, der Unterbringung und der Erholung der Menschen dienen, wie Hotels, Pensionen, Wohn-, Ferien- und Erholungsheime, Herbergen, Wohnwagen, Bungalows u. ä.

4. Besondere Bedeutung kommt dem Schutz der Betriebe, Betriebs- und Verkehrseinrichtungen vor Bränden und Explosionen zu. Zu den **Betrieben** gehören auch die Werkstätten der Handwerker. **Betriebseinrichtungen** sind Betriebsteile, einzelne Anlagen und Aggregate u. ä., die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes von wesentlicher Bedeutung sind. Eine behelfsmäßige Bauunterkunft (Unterstellmöglichkeit für wenige Personen) fällt nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal (OG-Urteil vom 23. 12 1976/2 a OSK 17/76).

Eine nur im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft eines Genossenschaftsbauern genutzte Stallscheune stellt — auch wenn sie im Eigentum einer LPG steht — keine Betriebseinrichtung dar, sondern ist als **anderes Bauwerk** anzusehen (OG-Urteil vom 17. 2. 1977/2 a OSK 1/77).

Verkehrseinrichtungen sind nicht nur entsprechende bauliche Anlagen, sondern Verkehrsmittel, Warnanlagen, Si-

gnalmittel oder Signalanlagen der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt sowie des Straßenverkehrs. Dazu gehören Schienenfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs wie Autobusse und Lastkraftwagen sowie Personenkraftwagen, die als öffentliche Verkehrsmittel dienen, z. B. Taxi.

Schiffe sind See-, Küsten-, seefeste Binnenschiffe und Binnenschiffe sowie entsprechend ihres Verwendungszweckes Fracht- und Fahrgastschiffe, Fähr-, Fischerei- und Arbeitsschiffe, nicht hingegen Boote (z. B. Sportboote).

5. Andere Bauwerke sind alle baulichen Anlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, dem Nutzungszweck und Fertigstellungsgrad, z. B. Rohbauten, Brücken, Gebäude, Kaufhäuser, Theater, Museen, Garagen oder Bootshäuser (OG-Urteil vom 23. 12. 1976/2 a OSK 17/76). Ferner gehören dazu auch Zirkuszelte, Traglufthallen, Kinozelte, nicht hingegen Campingzelte (vgl. Abs. 2).

6. Landwirtschaftliche Erzeugnisse oder landwirtschaftliche Kulturen sind auch die noch auf dem Halm stehenden Ernteerträge; ferner alle Früchte und tierischen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion, die an beliebigen Plätzen als Vorräte lagern. Soweit sie nicht mit dem Begriff Lagervorräte gekennzeichnet sind, fallen hierunter Getreidepuppen, Mieten, Diemen, Schorber, Feimen, Silos, Futter in Tennen und Speichern oder eingelagerte Erzeugnisse der Landwirtschaft auf Böden, in Kellern oder Scheunen.

7. Lagervorräte sind größere Mengen z. B. an Holz, Kohle, Baumaterial, Saatgut oder Handelsware aller Art. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in erheblicher Menge in einer Scheune so gelagert sind, daß sie nicht für die unmittelbare Verwertung, sondern für die Lagerung und spätere Verwendung nach